

84. 1. Kann im Konkurse der Genossenschaft ein eingetragener Genosse die Zahlung der Vorschußbeiträge mit den Einwendungen verweigern, er sei von dem Vorstände der Genossenschaft durch rechtswidrige Beeinflussung zur Abgabe seiner Beitrittserklärung bestimmt oder er sei infolge Verschuldens des Vorstandes der Genossenschaft nicht rechtzeitig in der Liste der Genossen gelöscht worden?

2. Kann der eingetragene Genosse, auch wenn die Eintragung auf Grund seiner dem Gesetze gemäß ausgestellten Beitrittserklärung und deren Einreichung durch den Vorstand vom Registerrichter bewirkt ist, die Mitgliedschaft mit dem Einwande bestreiten, es sei ein rechtswirksamer Aufnahmevertrag zwischen ihm und der Genossenschaft nicht zustande gekommen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Mai 1908 i. S. R. u. Gen. (Kl.) w. den Konkursverwalter über das Vermögen des Vorschußvereins S., e. G. m. u. H. (Bekl.). Rep. II. 628/07.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Kläger R., G., E., K., Roe. hatten ihre Anfechtungsklage gegen die Entscheidung nach §. 108 Abs. 2 Gen.Ges. durch folgende Einwendungen gerechtfertigt. Sie hätten ihre Beitrittserklärung als untrennbar von den gleichzeitig eingereichten Darlehnsgesuchen und als bedingt von deren Gewährung betrachtet und dies auch dem Vorstände der Genossenschaft vor oder bei Aushändigung der Beitrittserklärung ausdrücklich erklärt; sie hätten aber die Darlehen nicht erhalten, und darum sei ein Vertrag über den Beitritt nicht zustande gekommen. Der Vorstand habe ihnen überdies bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme die schlechte Vermögenslage verschwiegen, sie durch Vorlage falscher Bilanzen getäuscht und ihre Beitrittserklärungen arglistig erschlichen, um durch deren mißbräuchliche Verwendung die Eintragung neuer Genossen herbeizuführen. Wegen dieses Sachverhalts würden ihre Beitrittserklärungen wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten; ferner würde wegen ihrer Schadensforderungen, die ihnen aus dem erwähnten Verschulden des Vorstandes gegen die Genossenschaft zuständen, der Einwand der

Arglist gegen die Vorschuhberechnung geltend gemacht und fürsorglich mit jenen Schadensforderungen aufgerechnet.

Im einzelnen war geltend gemacht worden:

von R.:

der zur Vertretung der Genossenschaft berechnigte Agent Gr. habe ihm im August 1902 ein Darlehnsgefuch und die Beitrittserklärung zur Unterzeichnung eingesandt mit dem Bemerken, nach deren Unterzeichnung werde er das Darlehn erhalten. Im November 1902 habe ihm der Vorstand auf das Darlehnsgefuch mitgeteilt, er müsse vor der Beschlufffassung darüber in die Liste der Genossen eingetragen werden. Darauf habe er sofort — Ende November oder Anfang Dezember 1902 — erwidert, unter diesen Umständen verzichte er auf Darlehn und Mitgliedschaft. Danach habe er seine Beitrittserklärung vor der ihm durch Schreiben vom 17. Dezember 1902 mitgeteilten Aufnahme widerrufen. Jedenfalls sei er, wenn er damals bereits eingetragen gewesen wäre, zum Rücktritte berechnigt gewesen; sein Schreiben habe dann die Rücktrittserklärung oder Kündigung enthalten. Beide müsse die Genossenschaft gegen sich gelten lassen, um so mehr als der Vorstand durch Nichteinfordern von Mitgliederbeiträgen ihn in dem Glauben erhalten habe, er sei nicht aufgenommen oder wieder gelöfcht;

von R.:

er habe mit dem Vorstande mündlich und schriftlich vereinbart, daß er bis längstens Oktober 1902 das verlangte Darlehn haben müsse und nur unter dieser Bedingung Genosse werde. Diese Bedingung sei nicht erfüllt, und seine Aufnahme erst im Dezember 1902, also erst nachdem sein Aufnahmegesuch durch Zeitablauf erloschen gewesen, erfolgt. Noch vor der am 31. Dezember 1902 bewirkten Eintragung in die Liste der Genossen habe er durch Brief vom 19. Dezember 1902 die Mitgliedschaft abgelehnt und auch dem Amtsgerichte gegenüber auf die Benachrichtigung von seiner Eintragung ausdrücklich widersprochen.

Der Kläger B. hat dagegen die Anfechtung dahin gerechtfertigt: er habe am 1. März 1903 dem Vorstande gegenüber den Austritt aus der Genossenschaft schriftlich erklärt; der Vorstand habe diese Aufkündigung vorsätzlich oder doch schuldhaft nicht weiter gegeben. Für dieses Verhalten hafte die Genossenschaft.

Soweit die Anfechtungsklage darauf gestützt war, die Anfechtenden hätten sich bei Abgabe der Beitrittserklärungen über die Absicht des Vorstandes, ihnen ein Darlehn zu geben, und über die Vermögenslage der Genossenschaft im Irrtume befunden, diese Beitrittserklärungen und folgeweise die Eintragungen in die Liste der Genossen seien durch die Erklärung der Anfechtung wegen Irrtums nichtig, erwägt das Berufungsgericht, es handle sich um einen Irrtum im Beweggrunde. Diese Annahme ist rechtlich bedenkenfrei, soweit ein Irrtum über die Absicht des Vorstandes, ein Darlehn zu geben, in Frage kommt. Soweit aber Bedenken bestehen könnten, ob auch der Irrtum über die Vermögenslage der Genossenschaft nur als Irrtum im Beweggrunde beurteilt werden dürfe, würde der Anfechtung wegen Irrtums — gleich der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung — die Erwägung entgegenstehen, daß wegen eines solchen Willensmangels die Beitrittserklärung überhaupt nicht anfechtbar ist. Denn die vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts haben in dem Beschlusse vom 16. Mai 1904 — Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 292 — ausgesprochen, die Eintragung in die Liste der Genossen, die nach § 15 Gen.Ges. die Mitgliedschaft entstehen läßt, könne von dem Eingetragenen, wenn die zugrunde liegende Beitrittserklärung seinem Willen entspreche, gegenüber der Genossenschaft nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß er zur Abgabe dieser Erklärung durch eine von der Genossenschaft zu vertretende arglistige Täuschung bestimmt worden sei. Das Berufungsgericht wendet diesen Rechtsgrundsatz lediglich unverändert an, wenn es ausführt, die Klagen könnten nicht auf die Behauptung gestützt werden, die Kläger seien durch eine Täuschung des Vorstandes über die Absicht zur Darlehensgewährung und durch das Verschweigen der ungünstigen Vermögenslage der Genossenschaft arglistig zur Abgabe der Beitrittserklärung bestimmt worden. Was aber von dem Willensmangel der arglistigen Täuschung gilt, kommt in gleichem Maße auch für den Willensmangel des Irrtums (§ 119 B.G.B.) zur Anwendung.

Eine unmittelbare Folgerung aus dieser rechtlichen Auffassung ist die weitere Ausführung des Berufungsgerichts, es sei unerheblich, wie sich der Vorstand auf eine nach der Eintragung in die Liste erklärte Anfechtung der Beitrittserklärung verhalten habe. Denn die Beendigung der einmal erworbenen, gegenüber der Genossenschaft

nicht anfechtbaren Mitgliedschaft kann nur nach § 70 Gen.Ges. erfolgen. Der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder wegen Irrtums, die gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung hatte, kann der Vorstand nicht eine Wirkung als Anfechtung dadurch verleihen, daß er sie als berechtigt anerkennt.

Nach der Sachdarstellung der Kläger hätte der Vorstand durch arglistige Täuschung ihren Eintritt in die Genossenschaft herbeigeführt oder vorsätzlich, mindestens schuldhaft ihre Löschung in der Liste der Genossen und damit das rechtzeitige Ausscheiden aus der Genossenschaft verhindert. Sie haben daraus die Einrede der Arglist — *exceptio doli* — gegen die Vorschußberechnung abgeleitet. Das Berufungsgericht beseitigt diesen Einwand mit zwei selbständigen Erwägungen.

Es führt zunächst aus, an sich sei der Vorstand bei einem solchen Verhalten, möge es sich um schuldhaftes Erlangen eines Beitritts oder um schuldhaftes Unterlassen der Anmeldung eines Austritts handeln, in Ausführung der ihm zustehenden Berrichtungen tätig. Es würde danach an sich § 31 B.G.B. Platz greifen. Im weiteren sei auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einrede der Arglist überall dann gegeben, wenn jemand aus einem Verschulden, für das er verantwortlich sei, auf Kosten eines anderen Vorteile ziehen wolle. Von dieser Grundlage aus habe der III. Zivilsenat im Urteile vom 15. März 1898 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 S. 56) für den Fall, wenn der Austritt eines Genossen infolge eines Verschuldens des Vorstandes nicht rechtzeitig in die Liste der Genossen eingetragen werde und der Genosse infolge davon Mitglied der Genossenschaft geblieben sei, das Heranziehen dieses Genossen zu genossenschaftlichen Leistungen außerhalb des Konkurses für unstatthaft erklärt. Indes auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung sei die Einrede der Arglist für den gegebenen Fall schon aus dem Grunde zu versagen, weil ein Konkursverfahren das Einfordern der Nachschüsse zwar im Namen der Gesellschaft, aber im Interesse der Gläubiger erfordere, die Genossenschaft also durch deren Einfordern nicht ihren Vorteil bezwecke. Überdies sei die Genossenschaft überhaupt nicht für jenes deliktische oder schuldhafte Handeln des Vorstandes und seiner Vermittler verantwortlich. In der Begründung der Plenarentscheidung vom 16. Mai 1904 sei ausgesprochen: „die

Genossenschaft ist auch dann, wenn ihre eigenen Vertreter es sind, denen eine rechtswidrige Beeinflussung der Entschliebung zum Beitritte zur Last gelegt wird, berechtigt und verpflichtet, den Beigetretenen zur Erfüllung der ihm als Genossen obliegenden Pflichten anzuhalten.“ Was für die rechtswidrige Beeinflussung des Beitritts gelte, komme auch für den Fall zur Anwendung, wenn der Austritt eines Genossen infolge eines Verschuldens des Vorstandes nicht rechtzeitig in die Liste der Genossen eingetragen sei. In beiden Fällen sei die Verantwortlichkeit der Genossenschaft, die an sich nach § 31 B.G.B. begründet wäre, durch die besonderen Verhältnisse der Genossenschaft ausgeschlossen. Es kämen hier die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Haftung der Aktiengesellschaft für ähnliche Versehen ihres Vorstandes. Möge auch die Genossenschaft keine reine Kapitalgesellschaft sein, so sei doch das Verhältnis der Genossen zur Genossenschaft im Gesetze im wesentlichen ebenso wie bei der Aktiengesellschaft geregelt.

Die Revisionskläger haben geltend gemacht, durch diese Ausführungen würde dem in der Plenarentscheidung anerkannten Rechtsgrundsätze eine Tragweite gegeben, die weder dort ausgesprochen sei, noch aus dem erwähnten Rechtsgrundsätze abgeleitet werden könne. Die Angriffe sind indes nicht gerechtfertigt.

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in der Entsch. Bd. 54 S. 129 für das Recht der Aktiengesellschaft den Rechtsgrundsatz aufgestellt, die Inanspruchnahme der Aktiengesellschaft für durch Betrug des Vorstandes veranlaßte Aktienzeichnung bei Erhöhung des Aktienkapitals sei zu verneinen. Der erkennende Senat tritt dieser Auffassung für das Recht der Aktiengesellschaft bei. Ob dem I. Zivilsenate auch beigetreten werden kann, soweit er in der Entsch. Bd. 62 S. 29 die Haftung der Aktiengesellschaft für Betrug des Vorstandes bei dem Verkaufe eigener Aktien verneint hat, braucht hier nicht entschieden zu werden. Für das Recht der Genossenschaft nimmt der erkennende Senat den gleichen Rechtsgrundsatz an. Die Genossenschaft kann von den Genossen nicht für eine durch Betrug des Vorstandes veranlaßte Beitrittserklärung, allgemein nicht für ein schuldhaftes Handeln des Vorstandes bis zur Eintragung des Genossen in die Liste der Genossen, in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt auch für den Fall, wenn durch Verschulden des Vorstandes das

Ausscheiden des Genossen nicht angemeldet wurde. Eine folgerichtige Durchführung der Grundauffassung, aus der die Plenarentscheidung vom 16. Mai 1904 herausgewachsen ist, zwingt zu der Annahme, daß auch in dem letzteren Falle eine Haftung der Genossenschaft für die Handlungen des Vorstandes zu verneinen ist und nur ein Schadensanspruch des Genossen gegen die Vorstandsmitglieder angenommen werden kann. Gegen die dargelegte Auffassung für das Recht der Genossenschaft können nicht gelegentliche Ausführungen in einem älteren Urteile des I. Zivilsenats (Entsch. Bd. 45, S. 106) angerufen werden, um so weniger, als auf Betreiben dieses Senates der Plenarbeschluß vom 16. Mai 1904 ergangen und derselbe Senat Träger der oben gebilligten Rechtsprechung zum Rechte der Aktiengesellschaften ist. Bei der Verschiedenheit der Sachlage nötigt ferner das durch den Plenarbeschluß überholte Urteil des III. Zivilsenats in den Entsch. Bd. 41 S. 56 nicht zum Anrufen der vereinigten Zivilsenate.

Kann aber die Genossenschaft für die bezeichneten Handlungen ihres Vorstandes nicht in Anspruch genommen werden, so zerfällt schon aus diesem Grunde der weitere Einwand der Kläger, daß sie mit ihren angeblichen Erfahrforderungen an die Genossenschaft gegen die Nachschußforderung aufgerechnet hätten.

Die Kläger H., G., E., A. und Roe. hatten die Anfechtungsklage auf den weiteren Einwand gestützt, die Entstehung ihrer Mitgliedschaft sei dadurch ausgeschlossen, daß ein Aufnahmevertrag zwischen ihnen und der Genossenschaft überhaupt nicht zustande gekommen sei oder jedenfalls nicht mehr zur Zeit ihrer Anmeldung zur Eintragung und zur Zeit ihrer Eintragung in die Liste der Genossen bestanden habe. Das Berufungsgericht beseitigt diesen Einwand mit den Erwägungen, allerdings würde es nach dem Vorbringen der genannten Kläger — seine Richtigkeit unterstellt — an einem zustandekommenen Vertragsverhältnisse zwischen jenen Klägern und der Genossenschaft fehlen; der Aufnahmevertrag sei indes nicht wesentliches Erfordernis für Entstehung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erfordere die Beitrittserklärung, deren Einreichung durch den Vorstand an den Registerrichter und die Eintragung in die Liste der Genossen. Nach § 15 Abs. 3 Gen.Ges. entstehe die Mitgliedschaft durch die Eintragung, wenn diese „auf Grund“ der Beitrittserklärung und deren Einreichung durch den Vorstand statfinde, und wenn jene

formellen Erklärungen dem rechtserheblichen Willen entsprächen. Der Beitretende müsse also die Urkunde, die seine Beitrittserklärung enthalte, in geschäftsfähigem Zustande, bewußt und willensfähig errichtet haben, und sie müsse mit seinem Willen in den Besitz des Vorstandes gelangt sein. Gleiches gelte auch für die Urkunde über die Einreichungserklärung des Vorstandes, deren rechtliche Wirksamkeit nicht von der rechtswirksamen Aufnahme des beitretenden Mitgliedes abhängig sei. Dies könne insbesondere nicht aus § 15 Abs. 2 Gen.Ges. abgeleitet werden. Die dargelegte Unabhängigkeit der Entstehung der Mitgliedschaft von dem Zustandekommen und Fortbestehen des Aufnahmevertrages ergebe sich aus dem Zwecke der Eintragung in die Liste der Genossen, durch die eine Gewähr dafür gegeben werden solle, daß alle in die Liste eingetragenen Personen auch wirklich Genossen seien und als solche haften. Die Erreichung dieses Zweckes verlange den Ausschluß aller nicht aus den urkundlichen Unterlagen erkennbaren materiellrechtlichen Anfechtungsgründe, soweit nicht das materielle Schutzbedürfnis des Eingetragenen — mangelnde Geschäftsfähigkeit, physischer Zwang, Irrtum über den Inhalt der Erklärung — zwingend entgegenstehe. Sei eine dem § 15 Abs. 1 entsprechende Beitrittserklärung von dem Beitretenden ausgestellt worden und mit seinem Wissen und Willen in den Besitz des Vorstandes gelangt, so könne die Anfechtung gegenüber der Genossenschaft und Dritten nicht auf Mängel oder auf das Fehlen des Beitrittswillens gestützt werden. Aus den positiven Vorschriften in § 189 H.G.B. und aus dem Fehlen entsprechender Bestimmungen im Genossenschaftsgesetze lasse sich nichts gegen diese Auffassung ableiten. Neben § 15 Abs. 1 und 3 habe es keiner weiteren Bestimmungen mehr bedurft.

Die hierher erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Die Mitgliedschaft des nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister Beitretenden entsteht (§ 15 Abs. 3) durch die Eintragung in die Liste der Genossen, die auf Grund der in § 15 Abs. 1 bezeichneten Beitrittserklärung und deren Einreichung durch den Vorstand an das Registergericht stattgefunden hat. Danach sind Bedingungen für Entstehung der Mitgliedschaft einmal die in § 15 Abs. 1 vorgeschriebene urkundliche, unbedingte Beitrittserklärung, sodann deren Einreichung durch den Vorstand an das Registergericht, endlich die Eintragung durch das Registergericht in die Liste der Genossen. Die erste dieser

Bedingungen — die Beitrittserklärung des Genossen zu einer bestehenden Genossenschaft — enthält eine auf die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten gerichtete Beteiligungserklärung. Wegen der weiteren Bedingung eines solchen Erwerbes der Mitgliedschaft — der Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand an das Registergericht — richtet sich die Beitrittserklärung auch an den Vorstand: an diesen indes nicht als Vertragsantrag, sondern als Aufforderung zu der ihm vorbehaltenen organschaftlichen Mitwirkung durch Einreichung an das Registergericht. Aus dem dargelegten Inhalte und Zwecke der Beitritts- und Einreichungserklärung folgt unmittelbar: die Einreichung des Vorstandes an das Registergericht ist nicht etwa lediglich Vollzugssakt eines Aufnahmevertrages oder Annahme eines in der Beitrittserklärung enthaltenen Vertragsangebotes; die Wirksamkeit der Beitrittserklärung und ihrer Einreichung durch den Vorstand ist nicht abhängig von dem Zustandekommen oder von dem Fortbestehen eines Aufnahmevertrages zwischen der Genossenschaft und dem Genossen.

Die hier zu entscheidenden Fälle haben die Besonderheit, daß der in den Urkunden der Beitrittserklärungen ausgesprochene Wille des Beitrittes, wie dem Vorstande bekannt war, zur Zeit ihrer Einreichung durch den Vorstand an das Registergericht überhaupt nicht mehr bestand, oder daß die Urkunden der Beitrittserklärungen dem Vorstande nur unter der Bedingung des Eintrittes gewisser Ereignisse zur Einreichung an das Registergericht überlassen waren, daß aber diese Bedingung zur Zeit ihrer Einreichung nicht eingetreten war und auch in der Folge nicht eingetreten ist. Aus der dargelegten rechtlichen Natur der Beitritts-, Einreichungs- und Eintragungshandlung, sowie aus dem gesetzgeberischen Zwecke des § 15 Absf. 1 und 3 ergeben sich indes die rechtlichen Folgen. Der Aussteller der Urkunde über die Beitrittserklärung kann sich auf derartige, aus ihr nicht erkennbare Vorbehalte gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten nicht berufen. Die Wirksamkeit der urkundlich unbedingten Beitrittserklärung gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten ist, wenn auf Grund ihrer formell ordnungsmäßigen Einreichung durch den Vorstand die Eintragung in die Liste der Genossen vollzogen ist, nur davon abhängig, daß sie mit Wissen und Willen des Ausstellers in den Besitz des Vorstandes gelangt ist. Auf einen



Mißbrauch dieses Besitzes durch den Vorstand kann sich der eingetragene Aussteller gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten nicht berufen. Nur mangelnde Geschäftsfähigkeit, physischer Zwang bei Ausstellung oder Aushändigung der Beitrittserklärung, Irrtum über den Inhalt der Erklärung wären als materiellrechtliche Anfechtungsgründe auch gegenüber der Genossenschaft und gegenüber Dritten zuzulassen. Die dargelegten Rechtsgrundsätze stehen im Einklange mit den Gründen der Plenarentscheidung vom 16. Mai 1904; sie sprechen nur rechtliche Folgen der in jener Entscheidung anerkannten Rechtsauffassung aus.

Nach den obigen Ausführungen über die Nichthaftung der Genossenschaft für ein schuldhaftes Handeln des Vorstandes beim Eintritt eines Genossen kann der Aussteller auch in diesen Fällen die Genossenschaft wegen des Handelns des Vorstandes nicht in Anspruch nehmen; er hat nur einen Schadenserfaßanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes.“ . . .